Verkaufs- und Lieferbedingungen der Georg Jäger OHG, Herges-Hallenberg für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen und Kunden

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferung, Leistungen oder Angebote (im Folgenden: Lieferungen) der Georg Jäger OHG (im Folgenden: Verkäufer) gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie dann nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten jedoch nur soweit, als der Verkäufer Ihnen ausdrücklich zugestimmt hat oder sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist die beiderseitige schriftliche Erklärung maßgebend auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, auf dortiges Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Verkäufer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

4. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes), Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Auftragsbestätigung des Verkäufers ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn diesem nicht unverzüglich ein Widerspruch zugeht.

2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt (Eingang) anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Erbringung der Lieferung an den Käufer erklärt werden.

3. Der Verträgsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch den Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkreten Deckungsgeschäftes mit seinem Zulieferer.

4. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Sie kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Auslieferungswerk ausschließlich Verpackung, zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet. Verändert sich in dem Zeitraum zwischen Abschluss des Vertrages bis zum Liefertage (mindestens vier Monate) ein für die Preisbildung maßgeblicher Kostenfaktor behält sich der Verkäufer vor, die Preise angemessen anzupassen. Festpreise gelten nur nach vorliegender schriftlicher Vereinbarung und müssen vom Verkäufer ausdrücklich als solche in der Auftragsbestätigung garantiert werden.
Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind Rechnungsbeträge wie folgt fällig und zahlbar:

a) <u>Standartauftrag</u>
- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung bzw. nach Vertragsabschluß und Bestellung des Materials
- 1/3 nach Eingang des Materials und Mitteilung an den Kunden
- 1/3 nach Lieferung bzw. Einbau und Abschlussrechnungslegung

b) <u>Komplettbäder</u>
- 1/2 Anzahlung nach Baubeginn
- 1/2 nach Einbau und Abschlussrechnungslegung

2. Hat der Verkäufer die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Käufer neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen weiteren Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Kaufpreis sowie die Preise für Nebenleistungen bei der Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Lieferungen und Leistungen und Aushändigung und Übersendung der Rechnung oder einer anderen Abrechnungsunterlage zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegen genommen, wobei die Zahlung nur dann vertragsgemäß geleitet werden kann, wenn der Scheckbetrag einem der Konten des Verkäufers vor Ablauf der Zahlungsfrist vorbehaltlich gutgeschrieben wurde. Wechsel werden durch den Verkäufer nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung – ebenfalls erfüllungshalber – und auf Kosten des Käufers entgegengenommen.

4. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferungen und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss bzw. Zugang der Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer.

2. Die Einbehaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Bedingungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Leistung beim Käufer begonnen wurde.

3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die fristen angemessen. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei vom Verkäufer beauftragten Subunternehmen vorliegen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, dem Käufer in wichtigen Fällen den Beginn und das voraussichtliche Ende solch hindernder Umstände baldmöglichst anzuzeigen.

4. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

   Kommt der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden konnte.

5. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits bei Überschreitung in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 4 Satz 3 dieses Abschnittes.

6. Sowohl Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über den in Ziffer 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Verkäufer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen es Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

8. Werden Versand und Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettokaufpreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung bleibt im Eigentum des Verkäufers, bis sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den Käufer, soweit sie im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. der daraus resultierenden Forderung in Zusammenhang stehen erfüllt sind.

2. Der Käufer darf die der Lieferung zugrundeliegende Ware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen und Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, dementsprechend ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherheit besteht bzw. bestellt. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache nach oder ohne Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Verkäufer nimmt die antizipierte Forderungsabtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Er handelt jedoch dabei als Treuhänder des Verkäufers. Sollte er das einbezogene Vermögen nicht gesondert verwalten und seinen Zahlungsverpflichtungen aufgrund Insolvenz nicht nachkommen, führt dies auch zur persönlichen Haftung der Organmitglieder des Käufers. Zur Einziehung der antizipiert abgetretenen Forderung ist der Verkäufer jedoch auch stets selbst berechtigt.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, Die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall (Sicherungsfall), kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht; hierzu gehört auch die Aushändigung der diese Angaben dokumentierenden Unterlagen und Urkunden. Macht der Verkäufer von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbarten Preis dem Verkäufer für die Vorbehaltslieferung zu.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten dieselben Regelungen wie für die unter Vorbehalt gelieferter Kaufsache.

7. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer als Treuhänder. Der Verkäufer verpflichtet sich, die dort zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

VI. Sachmängel

Die gelieferten Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine nach der Art des Produktes übliche Beschaffenheit haben. Mit dieser Maßgabe haftet der Verkäufer für Sachmängel wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Käufer hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer– unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche entstehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebs-mittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instand-setzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmens) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umgang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen den Verkäufer gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG).

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag stellt auch unter Berücksichtigung der ergänzend angewandten gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte dar.

4. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.